Erhöhung der Appreturpreise für stückgefärbte Seidenstoffe

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 8

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-628726

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

dafür da ist, bei Inanspruchnahme von Kassaskonto prompte Regulierung zu verlangen, so ist doch eine gewisse Kulanz in dieser Hinsicht angebracht, und ist auch auf der Versammlung im Interesse eines angenehmen Geschäftsverkehrs allseitig befürwortet worden.

Darüber, wie sich die neue Seidenkonvention in der Praxis bewährt hat, wird dem „B. C.“ aus Krefelder Fabrikantenkreisen folgendes geschrieben:

Es sind nunmehr bald drei Monate ins Land gegangen, seitdem die im September vorigen Jahres beschlossene Konvention der Seidenwaren-Grossisten und die sich daran anschliessende der Seidenwaren-Fabrikanten in Wirksamkeit getreten sind. Lässt sich auch heute noch kein abschliessendes Urteil fällen, so steht doch soviel fest, dass die gegnerischen Stimmen, die sich sogleich nach dem Bekanntwerden der Beschlüsse so laut erhoben, gänzlich verstummt sind. Man könnte ja annehmen, dass die Geschlossenheit der Grossisten und Fabrikanten-Vereinigungen eine weitere Opposition als aussichtslos habe erscheinen lassen, und man sich wohl oder übel in das Unabänderliche gefügt habe. Das mag ja auch wohl in etwa der Fall sein, im allgemeinen aber hat sich die Einführung der neuen Konditionen bis jetzt viel glatter abgewickelt, als man zu Anfang selbst innerhalb der Vereinigungen hoffen zu dürfen glaubte, und das Nutzbringende der einheitlichen Kaufbedingungen tritt so eklatant zutage, dass wohl keiner der dabei Beteiligten die früheren Verhältnisse zurück wünschen möchte.

Vor allem haben sich die Befürchtungen, dass ein Rückgang des Konsums die erste Folge der neuen Konventionen sein würde, als völlig unbegründet erwiesen. Es ist vielmehr das Gegenteil eingetreten, denn die Seidenstoffbranche befindet sich in einer Hochkonjunktur wie selten zuvor. Die der Fabrik schon lange vor Januar erteilten Frühjahrsorders haben alle weitgehend Ergänzung erhalten und mussten hierfür Lieferzeiten bis in den April hinein bewilligt werden.

* * *

Die Reisenden der Grossisten hatten zwar, wie vorauszusehen war, mit den Detaillisten über das Thema der Konventionen manchen Redestrauss zu bestehen, aber auch in diesen Kreisen hat man sich mit den Tatsachen abgefunden. Es ist uns kein Fall zu Ohren gekommen, dass wegen der Konvention ein Kunde abgesprungen sei, wenn auch einzelne Warenhausfirmen zuerst eine oppositionelle Stellung einnahmen. Das Kartell zwischen den Fabrikanten und Grossisten, wonach die Fabrikanten an Nicht-Grossisten auch nur zu den Bedingungen des Grossistenverbandes verkaufen dürfen, hat sich in dieser Hinsicht als sehr wirksam erwiesen. Auch der Nichtbeitritt einer grossen Krefelder Firma und mehrerer kleinerer Fabrikanten von Spezialartikeln hat sich weniger fühlbar gemacht als man glaubte. Der grosse Grundzug der getroffenen Vereinbarungen, eine Abgrenzung der Interessensphären der Fabrikanten und Grossisten, sowie der Grossisten und Detaillisten, ist für den gesamten Geschäftsverkehr so segensreich, dass sich auch die heute noch abseits stehenden Firmen seinem Einfluss auf die Dauer nicht werden entziehen können. An die Grossistenvereinigung sind mehrfach Gesuche um Aufnahme von Detaillisten-Verbänden und Einkaufsvereinigungen gerichtet worden, die aber abschlägig beschieden wurden, weil sie den Grundprinzipien eines Engroshandels nicht entsprechen.

Es hat sich aber hierbei schon die straffe Handhabung seitens der Vereinigung gezeigt, welche bereits am 3. März ein Rundschreiben erliess, wonach das Kassenskonto von 2 pCt. nur dann zu gewähren ist, wenn die Zahlungen 30 Tage nach Schluss des Lieferungsmonats, spätestens aber an dem darauf folgenden Ersten des nächsten Monats, in der Hand des Lieferanten sind. Wenn ein Kunde erst am 3. des Monats bezahlt, so ist nur das Skonto für 60 Tage Zahlung, also 1 pCt., und für Antizipation von 27 Tagen 5 pCt. per Jahr zu gewähren.

Erhöhung der Appreturpreise für stückgefärbte Seidenstoffe.

Die von der Stoffappretur-Vereinigung Krefeld schon lange geplante Erhöhung der Appreturpreise konnte jetzt definitiv beschlossen werden.

Der Verband der Seidenstofffabrikanten Deutschlands hatte gegen diese Massnahme Einspruch erhoben und seine Zustimmung an die Bedingung der Aufnahme einer dem Appreturverband bisher nicht angehörigen Firma geknüpft. Dieses ist jetzt erfüllt und sind nunmehr die Erhöhungen wie folgt beschlossen.

Für stückgefärbte Satins, Merveilleux, Rhadamés usw., Grège bis 46 Zentimeter sowohl als 47/66 Zentimeter um $^1/_2$ Pfg. brutto und ist der Preis hiernach $4^1/_4$ bzw. 5 Pfennige. Diese Erhöhung tritt zur Hälfte am 1. Juli, zur Hälfte am 1. Oktober in Kraft.

Wenngleich die Erhöhung nur sehr minimal erscheint, so beweist sie einesteils die Notwendigkeit einer Aufbesserung der bisherigen Preise, anderseits ist sie bei den grossen Quantitäten, welche in diesen Stoffen hergestellt werden, für die Fabrikanten wieder eine Belastung, welche gerade jetzt bei den täglich steigenden Grègepreisen empfindlich wirkt und dringend eine Erhöhung der Stoffpreise verlangt. B. C.

Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — Unter der Firma Ausrüstanstalt Aarau A.-G. hat sich mit dem Sitze in Buchs eine Aktiengesellschaft gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die käufliche Erwerbung und Fortsetzung des Betriebes der bisher unter der Firma „Adam & Cie.“ in Aarau geführten Bleicherei, Färberei und Appretur. Die Gesellschaft befasst sich mit Ausrüsten von glatten und fassonierten Geweben im Lohn. Handel oder Spekulation in Waren oder andern Werten ist ausgeschlossen. Die Statuten sind am 1. März 1906 in Aarau festgestellt worden. Das Unternehmen ist zeitlich nicht beschränkt. Das Grundkapital beträgt Fr. 400,000 und ist eingeteilt in 400 auf den Inhaber lautende Aktien von je Fr. 1000. Mitglieder des Verwaltungsrates sind: Joseph Anton Härtsch, in St. Gallen; Bernhard Alfred Kriech, in St. Gallen; Johann Jakob Opprecht, in St. Gallen. Direktoren sind: Anton Adam, in Aarau, und Henry Scholer, in Buchs. Das Geschäftslokal befindet sich im Fabrikgebäude in Buchs bei Aarau.